

- b) für das Nichtvorhandensein von Trockenstellen und Haariässigkeit für einen Zeitraum von 10 Werktagen,
- e) für einen 'Schädlingsschutz bei getrockneten Fellen zur Pelzherstellung für einen Zeitraum von 25 Werktagen,
- d) für das Nichtvorhandensein von überhöhter Feuchtigkeit oder fremdartigem Geruch bei Rohfedern für einen Zeitraum von 2 Werktagen.

(3) Die im Afos. 2 genannten Garantiezeiten beginnen mit dem Tag der Abnahme durch den Verarbeitungsbetrieb.

§ 23

Mangelanzeige

(1) Die Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, bei der Feststellung von Mängeln gemäß § 22 Abs. 2 diese spätestens 2 Werktage nach Ablauf der Garantiezeit schriftlich dem Aufkaufbetrieb anzuzeigen.

(2) Die Mangelanzeigen haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Aufkaufbetrieb mit Angabe der Verladestelle,
- b) Gegenstand der Lieferung,
- c) Gesamtmasse der Lieferung bzw. Teillieferung (Stück oder Masse),
- d) Identitätskennzeichen,
- e) Versandtag,
- f) Eingang der Lieferung im Verarbeitungsbetrieb,
- g) Transportmittelnummer,
- h) Eingangsdatum der Begleitpapiere,
- i) genaue Beschreibung des Mangels nach Art und Umfang,
- j) Art und Umfang der Garantieforderung.

(3) Bei Streckengeschäften hat die Mangelanzeige durch die Verarbeitungsbetriebe gegenüber den Aufkaufbetrieben und den Lieferanten zu erfolgen.

§ 24

Pflichten der Vertragspartner nach erfolgter Mangelanzeige

(1) Die Verarbeitungsbetriebe haben die vertraglich vereinbarten tierischen Rohstoffe entgegenzunehmen, auch wenn Mängel festgestellt wurden.

(2) Werden vom Aufkaufbetrieb die vom Verarbeitungsbetrieb angezeigten Mängel an tierischen Rohstoffen nicht anerkannt, ist der Aufkaufbetrieb verpflichtet, diese tierischen Rohstoffe innerhalb von 8 Werktagen zu besichtigen. Die gleiche Frist gilt, wenn Mängel bei Leder im Wetbiue- oder Crustzustand angezeigt werden. Die Besichtigung hat innerhalb von 3 Werktagen zu erfolgen, wenn bei bemängelten Häuten und Fellen zur Leder- oder Pelzherstellung oder bei Rohfedern Verderbgefahr droht. Diese Fristen beginnen mit dem Eingang der Mangelanzeige beim Aufkaufbetrieb.

(3) Die Be- oder Verarbeitung bemängelter tierischer Rohstoffe ist nur mit Zustimmung des Aufkaufbetriebes zulässig. Mit der Besichtigung ist eine Entscheidung über die Mangelanzeige zu treffen und darüber ein Ecctokoli anzufertigen. Besichtigt der Aufkaufbetrieb die bemängelten tierischen Rohstoffe nicht innerhalb der vorgenannten Fristen, so gilt die Mangelanzeige als anerkannt.

(4) Erkennt der Aufkaufbetrieb die Mangelanzeige auch nach der Besichtigung der angezeigten Mängel nicht an, ist für Mängel an Rinderhäuten, SHC, Fresserfellen und bei Schafwolle ein Gutachten vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und für alle anderen Häute und Felle beim Forschungsinstitut für Leder- und Kunstleder, tech-nologie ednzuholen. Dieses Gutachten ist für die Vertragspartner verbindlich. Die Kosten für dieses Gutachten trägt der unterlegene Vertragspartner.

§ 25

Garantieforderungen

(1) Eine Minderung gemäß § 94 des Vertragsgesetzes ist durch Umstufung in die der Qualität entsprechenden Sorte zu gewähren für:

- a) Beschädigungen, die an Häuten und Fellen erkennbar sind und bei der Sortierung gemäß staatlichem Standard nicht berücksichtigt wurden;
- b) Treppenbildung bei Rinderhäuten durch Umstufung in die Sorte* B. Sind 70 % der Gesamtfläche durch Treppenbildung beschädigt, erfolgt Umstufung in die Sorte C;
- c) Brüh- und Flammbeschädigungen bei SHC im Wetblue- oder Crustzustand.

(2) Eine Minderung gemäß § 94 des Vertragsgesetzes in Höhe von 5 % bezogen auf den Berechnungswert gemäß § 27 dieser Anordnung ist zu gewähren für:

- a) rote und violette-Verfärbung, die an der Haut oder am Fell erkennbar sind;
- b) fehlenden Schädlingsschutz bei getrockneten Fellen;
- c) zerschnittene Klauen an Häuten der Sorte A, wenn sie mehr als 5 % pro Lieferung betragen (fehlende Klauen gelten nicht als Mangel);
- d) Verschachtungen, außer bei SHC.

(3) Eine Minderung gemäß § 94 des Vertragsgesetzes in Höhe von 10 % bezogen auf den Berechnungswert entsprechend § 27 dieser Anordnung wird für Beschädigungen im Wetbiue- oder Crustzustand gewährt, sofern diese Beschädigungen gemäß Standard TGL 8460/03 Tierische Rohstoffe; Rohe Häute und Felle; Sorten und Masseklassen, Ausg. 11.83, Tabelle 3 bei der Sortierung der Häute und Felle nach Tabelle 2 des genannten Standards nicht festgestellt und damit nicht berücksichtigt werden konnten. Das gilt nicht für Beschädigungen gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. c dieser Anordnung.

(4) Ersatzlieferung ist zu gewähren für:

- a) Häute und Felle, die als Pelzfelle geliefert wurden und gemäß staatlichem Standard nicht als Pelzfelle geeignet sind;
- b) rohe Häute und Felle, die gemäß staatlichem Standard nicht für die Herstellung von Leder geeignet sind;
- c) übermäßigen Fettbelag bei SHC im Umfang der Massedifferenz zwischen dem gemäß staatlichem Standard zugelassenen Anteil Fettbelag und dem bei der Kontrollen tspeckung festgestellten höheren Anteil Fettbelag;
- d) mässerhöhemde Teile (außer bei SHC), die nicht oder unzureichend geschätzt und nicht oder nicht ausreichend von der Masse abgesetzt wurden.

(5) Bei übermäßigem Fettbelag bei SHC sind die erhöhten Aufwendungen für die Selbstnachbesserung zur Herstellung der vertraglich vereinbarten Gebrauchsfähigkeit der SHC zu gewähren.

(6) Garantieforderungen können nur geltend gemacht werden, wenn die Mängel frist- und formgerecht angezeigt wurden.

Abschnitt IV

Folgen der Vertragsverletzungen und Schlußbestimmungen

§ 26

Vertragsstrafen

(1) Für Mängel gemäß § 25 sowie für nicht TGL-gerechte Lieferungen ist für den von der Vertragsverletzung betroffenen Teil Vertragsstrafe in Höhe von 8 % vom Berechnungswert gemäß § 27 zu berechnen.

(2) Vertragsstrafen in Höhe von 8 % vom Berechnungswert gemäß § 27 sind außerdem zu berechnen bei:

- a) Häuten und Fellen, wenn die in Verträgen vereinbarten Prozentsätze schlachtschädenfreier Häute und Felle unterschritten werden;